

Anderungsantrag

der Fraktion der KPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Ersten
Wohnungsbaugesetzes

- Nr. 703, 567 der Drucksachen -

Der Bundestag wolle beschließen:

Teil I

Allgemeine Vorschriften

Zusatz zu § 1 - Hinter „mit dem Ziel, daß innerhalb von 6 Jahren möglichst 1,8 Millionen Wohnungen dieser Art geschaffen werden“ ist der Satz einzufügen:

„Zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues wird alljährlich ein Zehntel der gesamten Einnahmen des Bundes zur Verfügung gestellt“.

Zu § 3 - Der § 3 erhält folgende Fassung:
Öffentliche Mittel sind:

a) Mittel des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die zur Förderung des Wohnungsbaues in Form von zinsverbilligten oder zinslosen Darlehen oder Zuschüsse für die nachstellige Finanzierung,

b) die in öffentlichen Haushalten besonders ausgewiesenen Wohnungsfürsorgemittel für Verwaltungsangehörige,

c) die von Steuerpflichtigen gegebenen Zuschüsse und unverzinsliche Darlehen für die Steuervergünstigungen gemäß § 7 c des Einkommensteuergesetzes gewährt werden.

Diese Mittel sind nur für den sozialen Wohnungsbau nach Maßgabe der §§ 13 bis 22 zu verwenden. Die Landesregierungen setzen die näheren Bedingungen für den Einsatz der öffentlichen Mittel fest.

Zu § 3 Absatz 2 - Wird in der bisherigen Fassung gestrichen. Er erhält folgende neue Fassung:

„Nicht als Mittel im Sinne von Absatz 1 gelten die Grundsteuervergünstigungen.“

- Zu § 7 Absatz 3 - Der Nachsatz „sofern nicht mehr als die Hälfte der Wohnfläche gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dient“ erhält die Fassung: „sofern nicht mehr als ein Drittel der Wohnfläche gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dient.“
- Zu § 17 Absatz 1 - Im zweiten Satz wird hinter „Wohnungen für Alleinstehende“ eingefügt „bis zu 26 Quadratmeter“.
- Zu § 17 Absatz 2 - Hinter „unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mieten“ ist einzufügen: „(Preisstopp)“.
- Zu § 20 Absatz 2 - ist zu streichen.
- Zu § 22 Absatz 2 - Der erste Satz des § 22 Absatz 2 wird in der vorliegenden Fassung gestrichen.
Er erhält die folgende Fassung:
„Bei der Vergebung dieser Wohnungen steht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Verfügungsberechtigten das Recht zu, aus einer den Grad der Vordringlichkeit berücksichtigenden Vorschlagsliste der Wohnungsbehörde, die mindestens drei Wohnungssuchende, in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern mindestens fünf Wohnungssuchende für jede Wohnung enthalten muß, innerhalb einer von der Wohnungsbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist Mieter auszuwählen.“
- Zu § 23 Absatz 1 - Absatz 1 wird in der jetzigen Formulierung gestrichen. Er erhält folgende Fassung:
„Wohnungen, die durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude unter Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen nach §§ 7, 11 dieses Gesetzes geschaffen und nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind (steuerbegünstigte Wohnungen), unterliegen gleichfalls den Bestimmungen des § 22.“
- Zu § 25 - ist zu streichen.
- Zu § 26 - ist zu streichen.
- Zu § 27 Absatz 1 - Die Formulierung „die Miete den Betrag von 1.50 DM je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen darf“ wird ersetzt durch „die Miete den Betrag von 1.20 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat nicht übersteigen darf“.

Bonn, den 28. März 1950

Renner und Fraktion